

Bericht des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung 2008/09

**gemäß § 11 Abs. 2 des Gesetzes über die
Gleichberechtigung von Menschen
mit und ohne Behinderung
(Landesgleichberechtigungsgesetz – LGBG)
vom 17. Mai 1999 in der Fassung vom 03. Juli 2009**

Teil I

**Bericht über Verstöße gegen die Regelungen zur Gleichstellung be-
hinderter Menschen durch Behörden oder sonstige öffentliche Stel-
len und deren dazu abgegebene
Stellungnahmen oder ergriffene Maßnahmen**

8. Verstößebericht für den Zeitraum 1. Juni 2008 – 31. August 2009

Inhaltsverzeichnis

1	Gesetzlicher und politischer Rahmen des Berichts	3
1.1	Verstößebericht als Instrument der Behindertenpolitik.....	3
1.1.1	Kenntnisnahme durch den Senat	3
1.1.2	Behandlung des Verstößeberichts in den Ausschüssen des Abgeordnetenhauses	3
1.1.3	Beteiligung des LfB nach § 5 Abs. 3 LGBG bei „wichtigen Vorhaben“	3
1.2	Einige Folgerungen aus dem 7. Verstößebericht (01.06.2007 bis 31.05.2008)	4
1.2.1	Bereich Bildung und Wissenschaft	4
1.2.2	Bereich Stadtentwicklung	5
1.2.3	Bereich Bezirke	5
2	Verstöße gegen die Regelungen zur Gleichstellung behinderter Menschen durch Behörden oder sonstige öffentliche Stellen 2008/2009	6
2.1	Bereich Bildung, Wissenschaft und Forschung:	6
	Mangelnde Bewilligung von Schulhelferstunden für schwerstbehinderte Schülerinnen und Schüler im Schuljahr 2009/2010	
2.1.1	Stellungnahme der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung	10
2.1.2	Stellungnahme des Bezirksamts Reinickendorf	12
2.1.3	Stellungnahme des Bezirksamts Lichtenberg.....	12
2.1.4	Stellungnahme des Bezirksamts Treptow-Köpenick	12
2.2	Bereich Stadtentwicklung / Bau- und Wohnungsämter der Bezirke:	13
	Laxer Umgang mit den Bestimmungen zur Barrierefreiheit im Falle eines wesentlichen Umbaus oder Nutzungswechsels bei bestehenden Gebäuden	
2.2.1	Stellungnahme der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung.....	17
2.2.2	Stellungnahme der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Frauen.....	19
2.2.3	Stellungnahme des Bezirksamts Steglitz-Zehlendorf	19
2.2.4	Stellungnahme des Bezirksamts Pankow.....	20
2.2.5	Stellungnahme des Bezirksamts Reinickendorf	22
2.2.6	Stellungnahme des Bezirksamts Marzahn-Hellersdorf.....	22
2.2.7	Stellungnahme des Bezirksamts Friedrichshain-Kreuzberg	24
2.2.8	Stellungnahme des Bezirksamts Lichtenberg.....	24
2.2.9	Stellungnahme des Bezirksamts Neukölln	26
2.2.10	Stellungnahme des Bezirksamts Tempelhof-Schöneberg.....	27
2.2.11	Stellungnahme des Bezirksamts Treptow-Köpenick	27
2.3	Bezirke: Spandau	27
	Ausschluss von Rollstuhlfahrer/innen von Ausflugsfahrten des Bezirksamts „allein aus Kostengründen“	
2.3.1	Stellungnahme des Bezirksamts Spandau	28
2.3.2	Stellungnahme der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Frauen.....	29
2.4	Bezirke: Köpenick.....	29
	Barrierefreie Umgestaltung eines Bushaltestellenbereiches	
2.4.1	Stellungnahme des Bezirksamts Treptow-Köpenick	30
2.4.2	Stellungnahme der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Frauen.....	30
3	Schlussbemerkung	30

1 Gesetzlicher und politischer Rahmen des Berichts

1.1 Verstößebericht als Instrument der Behindertenpolitik

1.1.1 Kenntnisnahme durch den Senat

§ 11 Abs. 2 Landesgleichberechtigungsgesetz (LGBG) lautet:

(2) „Der Senat legt dem Abgeordnetenhaus jährlich den Bericht des oder der Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung vor über

1. Verstöße gegen die Regelungen zur Gleichstellung behinderter Menschen durch Behörden oder sonstige öffentliche Stellen und deren dazu abgegebene Stellungnahmen oder ergriffene Maßnahmen,
2. die Tätigkeit der oder des Landesbeauftragten.“

Der vorliegende Verstößebericht enthält die Auflistung der im Berichtszeitraum vom 1. Juni 2008 bis zum 31. August 2009 vom Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung festgestellten Verstöße sowie die dazu abgegebenen Stellungnahmen der kritisierten Verwaltungen. Die Stellungnahmen werden im Wortlaut unverändert und unkommentiert den Beanstandungen jeweils angefügt und sind mit einem Balken am äußeren Textrand gekennzeichnet.

1.1.2 Behandlung des Verstößeberichts in den Ausschüssen des Abgeordnetenhauses

Bisher ist der Bericht über Verstöße gegen die Regelungen zur Gleichstellung behinderter Menschen mehr oder weniger regelmäßig in Ausschüssen des Abgeordnetenhauses behandelt worden – im für Soziales zuständigen Ausschuss fast immer, mehrmals im Ausschuss für Stadtentwicklung und in wenigen Fällen auch in anderen Ausschüssen.

Der 7. Verstößebericht wurde bisher nur im Ausschuss für Integration, Arbeit, Berufliche Bildung und Soziales – am 26. März 2009 – auf die Tagesordnung gesetzt.

Es wäre wünschenswert und würde dem Bericht über Verstöße gegen die Regelungen zur Gleichstellung behinderter Menschen mehr Gewicht verleihen, wenn auch die anderen Ausschüsse die sie jeweils betreffenden und im Bericht angesprochenen Themen behandeln würden.

1.1.3 Beteiligung des LfB nach § 5 Abs. 3 LGBG bei „wichtigen Vorhaben“

Der Erfolg der Arbeit des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung hängt entscheidend davon ab, in welchem Maße die Verwaltungen oder sonstigen öffentlichen Stellen ihn bei wichtigen Vorhaben, „soweit sie Fragen der Integration der Menschen mit Behinderung behandeln oder berühren, rechtzeitig vor Beschlussfassung“ beteiligen. (§ 5 Abs. 3 LGBG)

Musste früher häufiger beanstandet werden, dass diese Beteiligung nicht oder zu spät stattfand, so gibt es hier eine positive Entwicklung, die anzeigt, dass sich das Bewusstsein für die Belange der Menschen mit Behinderung in den Verwaltungen weiter geschärft hat.

Eine entscheidende Rolle in diesem Prozess spielen vor allem die Arbeitsgruppen „Menschen mit Behinderung“ zur Umsetzung des LGBG, die es nun schon seit sieben Jahren bei allen Senatsverwaltungen gibt. In der Koalitionsvereinbarung von November 2006 heißt es in Kapitel II, 15 unter dem Stichwort „Politik für Menschen mit Behinderungen“: „Die Arbeitsgruppen ‚Menschen mit Behinderung‘, die als Mitwirkungs-gremien zu qualifizieren sind, werden aufgrund der überzeugenden Arbeit in allen Senatsressorts aufrechterhalten.“

Diese Festlegung bietet eine gute Voraussetzung dafür, dass immer noch zu beklagende Fälle der Nichtbeteiligung oder einer zu späten Beteiligung seltener und damit auch letztlich Beanstandungen im Bericht über Verstöße gegen die Regelungen zur Gleichstellung behinderter Menschen weniger werden.

1.2 Einige Folgerungen aus dem 7. Verstößebericht (01.06.2007 bis 31.05.2008)

1.2.1 Bereich Bildung und Wissenschaft

Kritisiert wurden im letzten Verstößebericht „schleichende Verschlechterungen der Rahmenbedingungen für den gemeinsamen Unterricht“ von Schülerinnen und Schülern mit und ohne sonderpädagogischem Förderbedarf. Hier kann keineswegs Entwarnung gegeben werden – die Tendenz zu möglichen weiteren Verschlechterungen ist nach wie vor vorhanden.

Vor dem Hintergrund der inzwischen erfolgten Ratifizierung und des Inkrafttretens der UN-Konvention über die Rechte der behinderten Menschen in Deutschland im März 2009 wird die Thematik im vorliegenden Bericht am Beispiel der zurzeit wieder einmal zugespitzten Schulhelferproblematik noch einmal aufgegriffen.

Was den Hochschulbereich betrifft, hat sich die schwierige Lage der gehörlosen Studierenden an den Berliner Hochschulen etwas entspannt. Mit der Schaffung von drei halben Dolmetscherstellen beim Studentenwerk scheint es gelungen zu sein, eine Grundversorgung von Dolmetscherstunden abzusichern. Zugleich findet nach Aussagen eines beteiligten Hochschullehrers eine zunehmend bessere Koordinierung der Stundenpläne statt, so dass auch externe Dolmetschereinsätze meistens von mehreren Studierenden gemeinsam genutzt werden können.

Dennoch gilt auch hier, dass die Probleme nicht vom Tisch sind. Die Vergütung der Gebärdensprachdolmetscher/innen ist weiterhin unzureichend und wird über kurz oder lang zu neuen Konflikten zu Lasten der gehörlosen Studierenden führen. Es ist dringend erforderlich, eine dauerhafte tragfähige Lösung zu finden und den vorhandenen Etat zu dynamisieren, damit bei einer mit Sicherheit zu erwartenden weiter ansteigenden Zahl der gehörlosen Studierenden in Berlin die erforderlichen Hilfen gemäß § 9 Abs. 2 Berliner Hochschulgesetz (BerlHG) auf Dauer verlässlich und in angemessener Höhe erbracht werden können.

Die Staatssekretärin für Bildung, Jugend und Familie Frau Claudia Zinke teilt dazu mit Schreiben vom 27. Oktober 2009 mit:

Zu den Rahmenbedingungen für den gemeinsamen Unterricht von Schülerinnen und Schülern mit und ohne sonderpädagogischem Förderbedarf habe ich im 7. Bericht ausführlich Stellung bezogen. Ich halte diese Ausführungen aus fachlicher Sicht in Gänze aufrecht. Dabei kann ich Ihnen versichern, dass meine Verwaltung alle Anstrengungen unternimmt, an-

gemessene Bedingungen für den gemeinsamen Unterricht zu organisieren. Ich bitte jedoch um Beachtung, dass es mitunter gerade der Elternwille ist, ihre Kinder ausdrücklich in einem sonderpädagogischen Förderzentrum zu beschulen.

Im Bericht wird des weiteren zutreffend auf die Problematik der ausreichenden Versorgung von gehörlosen Studierenden und der Vergütung von Gebärdendolmetschern hingewiesen. Eine dauerhafte tragfähige Lösung wird angemahnt. Die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung strebt eine dauerhafte Lösung dadurch an, dass für den Haushalt 2010/2011 weitere 100.000 € dem Studentenwerk für Integrationshilfen zur Verfügung gestellt werden sollen. Unter der Voraussetzung der Verabschiedung dieses Haushaltsansatzes durch das Parlament können weitere Gebärdensprachdolmetscher fest angestellt werden.

Weiterhin ist in den Hochschulverträgen für die Jahre 2010 – 2013 vereinbart worden, dass darüber hinausgehende Aufwendungen des Studentenwerks die Hochschulen im Verhältnis ihrer Zuschüsse zueinander, unabhängig davon an welcher Hochschule die Aufwendungen entstanden sind, erstatten.

1.2.2 Bereich Stadtentwicklung

Die kritisierten „erheblichen Baufehler bei der Errichtung des S-Bahnhofes Julius-Leber-Brücke sind nicht zuletzt auch auf Grund der Veröffentlichung im letzten Verstößebericht inzwischen beseitigt worden, so dass der Bahnhof nunmehr durchaus als barrierefrei bezeichnet werden kann.

1.2.3 Bereich Bezirke

Die z.T. über mehrere Monate bis zu einem Jahr vakanten Stellen der Behindertenbeauftragten in einigen Bezirken sind ordnungsgemäß besetzt worden. Zurzeit wird nur die Stelle im Bezirk Marzahn-Hellersdorf kommissarisch verwaltet, nachdem der langjährige Bezirksbehindertenbeauftragte Uwe Hoppe im Frühjahr verstorben ist.

Die Bezirksbürgermeisterin von Marzahn-Hellersdorf Frau Dagmar Pohle teilt dazu mit Schreiben vom 11. November 2009 mit:

Der Bezirksbeauftragte für Menschen mit Behinderung, Herr Uwe Hoppe, ist am 17. April 2009 verstorben und wurde am 14.05.09 beigesetzt. Erst nach den Trauerfeierlichkeiten wurde mit den Arbeiten zur Neubesetzung der Stelle begonnen. Im Amtsblatt Nr. 32 vom 17.07.09 erfolgte die Veröffentlichung mit der Bewerbungsfrist 7. August 2009. Die Auswahlgespräche laufen bis zum 14.10.09. Der/die Bezirksbeauftragte für Menschen mit Behinderung wird dann auf Vorschlag des Bezirksamtes von der Bezirksverordnetenversammlung für die Dauer von 5 Jahren gewählt.

2 Verstöße gegen die Regelungen zur Gleichstellung behinderter Menschen durch Behörden oder sonstige öffentliche Stellen 2008/2009

Der vorliegende Bericht über Verstöße gegen die Regelungen zur Gleichstellung behinderter Menschen umfasst den Zeitraum vom 1. Juni 2008 bis zum 31. August 2009. Er beschränkt sich diesmal im Wesentlichen auf zwei „Dauer-Baustellen“, die seit Jahren bestehen und dringend beseitigt werden müssen. Das sind zum einen im Schulbereich der am Schuljahresende immer wiederkehrende Konflikt wegen unzureichender Bewilligung von Schulhelferstellen für schwerstbehinderte Schülerinnen und Schüler im kommenden Schuljahr und zum anderen im Baubereich der offensichtlich zunehmend laxe, möglicherweise auch nicht immer ganz gesetzeskonforme Umgang mit den Bestimmungen zur Barrierefreiheit im Falle eines wesentlichen Umbaus oder Nutzungswechsels bei bestehenden Gebäuden durch einige Bezirksämter.

2.1 Bereich Bildung, Wissenschaft und Forschung:

Mangelnde Bewilligung von Schulhelferstunden für schwerstbehinderte Schülerinnen und Schüler im Schuljahr 2009/2010

Wie schon vor einem Jahr versucht die Schulverwaltung erneut, die Zahl der Schulhelferstellen drastisch zu senken und damit Kosten zu sparen.

Vordergründig scheint es zwar für das Schuljahr 2009/10 mehr Geld zu geben – der Haushaltsansatz wurde von 5,225 Mio. € im Haushalt 2008/09 auf ca. 8 Mio. € im Haushalt 2009/10 erhöht. Der Aufstockungsbetrag entspricht etwa den bisher von der Senatsschulverwaltung zusätzlich zur Verfügung gestellten Dispositionsmitteln, mit denen auf schwankende Bedarfszahlen bzw. Mehrbedarf reagiert werden konnte. Tatsächlich entspricht der Haushaltsansatz für Schulhelferstunden für das kommende Schuljahr in Höhe von ca. 8 Mio. € insgesamt in etwa der Summe von 5,225 Mio. € und den von den Bezirken abgeforderten Dispositionsmitteln von rund 2,8 Mio. € des Schuljahres 2008/09.

Von Erhöhung kann also keine Rede sein, wenn man zugleich erfährt, dass es die Dispositionsmittel für Mehrbedarf nicht mehr gibt. Der zur Verfügung stehende Betrag von 8 Mio. € jährlich ist nunmehr ein Festbetrag und in seiner Höhe für den nächsten Doppelhaushalt bis 2011 gedeckelt.

Schlimmer noch: Mit den 8 Mio. € orientiert man sich zwar an den für das letzte Schuljahr zunächst zur Verfügung gestellten Finanzmitteln (Haushaltsansatz plus Dispositionsmittel für Mehrbedarf), dieses Geld reichte jedoch im vorigen Jahr schon nicht! Es wurden erst nach heftigen Elternprotesten, die auch vom Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung unterstützt worden waren, schließlich im September 2008 weitere 1,5 Mio. € nach bewilligt.

Mit dieser Aufstockung konnten also alle von den Schulen beantragten Schulhelferstunden für das Schuljahr 2008/2009 doch noch finanziert werden. Tatsächlich wurden im letzten Schuljahr insgesamt ca. 9,5 Mio. € für Schulhelferstunden benötigt. Es fehlen demnach für das kommende Schuljahr mindestens 1,5 Mio. €.

Dazu kommt, wie aus Elternkreisen zu erfahren ist, dass der Bedarf aufgrund von neuen Diagnosen und Neueinschulungen inzwischen um 8 % gegenüber dem Vorjahr weiter gestiegen sein soll. Auch diese Steigerung ist mit Blick auf das neue Schuljahr nicht berücksichtigt worden.

Ganz anders klingt noch ein Schreiben des früheren Staatssekretärs für Bildung Eckart R. Schlemm vom 09.10.2008 an den Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung:

„Insgesamt habe ich unsere Mitarbeiter gebeten, die Verfahren zur Zuweisung von Betreuern, Erziehern, pädagogischen Unterrichtshilfen und Schulhelfern zu optimieren mit dem Ziel, für das kommende Schuljahr den Schulen rechtzeitig vor den Sommerferien das notwendige zusätzliche Personal zuordnen zu können.“

Während mit der bisherigen Dispositionsfondsregelung auf die unterschiedlichen Bedarfszahlen in den Bezirken relativ flexibel reagiert werden konnte, führt die neue starre Finanzzuweisung an die Bezirke zu extrem ungleichen Belastungen. Einige Bezirke mit bisher geringerem Mehrbedarf profitieren von der neuen Regel. Die meisten Bezirke jedoch, die bisher die Dispositionsmittel stark in Anspruch genommen haben, haben das Nachsehen - sie erhalten nun erheblich weniger Stunden.

Dem Landesbeauftragten ist aus Elternkreisen (Landeselternausschuss / Landesschulbeirat) folgende Teil-Aufstellung aus dem Bezirk Treptow-Köpenick übermittelt worden:

Schulhelferzahlen im Bezirk Treptow-Köpenick für das Schuljahr 2009/2010

Schule	von Schule beantragt	Bewilligt
Bouché-Grundschule	48	15
Grundschule an den Püttbergen	44	30
Friedrichshagener Grundschule	175	40
Grundschule am Pegasus-Eck	120 Std. für 6 Kinder	20
Grundschule an der alten Feuerwache	50	10
Uhlenhorst-Grundschule	105	15
Edison-Grundschule	220	25
Albatros-Schule Förderzentrum „Geistige Entw.“	105	20
Grüne-Trift-Schule Förderzentrum „Lernen“	51	20

An der Alfred Wegener-Oberschule in Steglitz-Zehlendorf kann ein Schüler der 10. Klasse im kommenden Schuljahr nicht mehr unterrichtet werden, weil die Schule keine Schulhelferstunden bekommen hat, jedoch die Anwesenheit eines Schulhelfers für seine Teilnahme am Unterricht zur Bedingung macht.

Die Panke-Schule in Pankow – Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“ – hat 156 Stunden beantragt und 50 bekommen, an der Helene-Haesler-Schule ist das Verhältnis noch ungünstiger – 180 beantragte zu 50 bewilligten Schulhelferstunden.

Soweit in aller Kürze einige Beispiele und die notwendigsten Zahlen zum besseren Verständnis der aktuellen Schulhelfersituation.

Der Senatsschulverwaltung liegen Protestbriefe von Eltern in großer Zahl vor, in denen die gesamte Problematik noch sehr viel detaillierter analysiert und dargestellt wird. Es existiert auch eine ausführliche Dokumentation im Internet unter <http://protest2.elternzentrum-berlin.de/>

An dieser Stelle soll jedoch nicht um Zahlen gestritten werden – vielmehr geht es um drei grundsätzliche Fragestellungen, die die Senatsschulverwaltung beantworten muss:

Zum einen ist es völlig unverständlich und nicht hinzunehmen, dass ausgerechnet bei der Zuweisung von Schulhelferstunden versucht wird zu sparen – und das jedes Jahr aufs Neue.

Schulhelferstunden für Schülerinnen und Schüler z.B. mit schwerstmehrfacher Behinderung oder mit frühkindlichem Autismus sind notwendig – ohne Wenn und Aber. Sie sind nicht frei disponibel und deshalb auch gerade gut kalkulierbar. Hier gibt es kein Ermessen, sondern einzig und allein die Frage: Kann das betroffene Kind – mit Schulhelferunterstützung – die Schule besuchen oder muss es – ohne diese Unterstützung – zu Hause bleiben? Mit anderen Worten: Gilt für diese Kinder die Schulpflicht wie für alle anderen auch oder wird sie ausgesetzt? Können diese Kinder ihr Grundrecht auf Bildung und Entfaltung ihrer Persönlichkeit wahrnehmen wie alle anderen auch, oder wird ihnen dieses vorenthalten?

Da Schulpflicht und Recht auf Bildung selbstverständlich auch für schwerstbehinderte Kinder und Jugendliche uneingeschränkt gelten, müssen die notwendigen Hilfen bereitgestellt werden. Da die notwendigen Hilfen aber sehr individuell sind, müssen sie auf der Grundlage von Einzelfallentscheidungen für jedes Kind auch individuell festgestellt und bewilligt werden. Da viele Kinder ausschließlich mit einer 1:1-Assistenz lernen können, kann diese nicht durch Pauschalierungen oder Kontingentierungen der Mittel in Frage gestellt werden. Kinder, die eine 1:1-Assistenz benötigen, können auch nicht einfach zu Gruppen zusammengefasst werden. Das bedeutet: Wenn eine Schule eine bestimmte Schulhelferstundenzahl – fachlich gut begründet – beantragt, dann muss diese Zahl auch ohne Abstriche bewilligt werden.

Der Hilfebedarf und die Art und Weise, wie die Hilfe erbracht werden muss (z.B. 1:1), besteht bei den hier in Rede stehenden Kindern und Jugendlichen in der Regel nicht nur temporär, sondern auf Dauer. Er richtet sich auch nicht nach Kalender- oder Haushaltsjahren, nach denen dann immer wieder neu entschieden werden müsste. Die betroffenen Schülerinnen und Schüler ebenso wie ihre Eltern brauchen Planungssicherheit über die gesamte Schulzeit. Das ständige Bangen, ob denn die Hilfen im kommenden Schuljahr verlängert würden, ist für die betroffenen Familien unzumutbar und muss beendet werden.

Und schließlich ist zu berücksichtigen, dass die Schulhelferunterstützung bei vielen betroffenen Schülerinnen und Schülern auf Grund der Art und Schwere der Behinderung keine ständigen Wechsel der Bezugspersonen erlaubt. Vielmehr hängen Sinnhaftigkeit und Erfolg der Hilfen oft davon ab, dass diese kontinuierlich und immer wieder von derselben oder denselben Vertrauensperson/en erbracht werden. Auch dieser Erkenntnis folgend, die niemand – auch keine Verwaltung – in Frage stellen kann, ist das ständige Drehen an der Finanzierungsschraube und die permanente Unsicherheit der Schulhelferversorgung für die betroffenen Schülerinnen und Schüler und ihre Familien nicht länger hinnehmbar.

Die zweite Grundsatzfrage, die der aktuelle Konflikt um die Schulhelferstunden in sich birgt, betrifft das Verhältnis von Integration im gemeinsamen Unterricht an der Regelschule und der Unterrichtung an Sonderschulen. Man hört immer wieder das Argument, dass auf Grund der Zunahme des gemeinsamen Unterrichts an den Regelschulen dort mehr Schulhelfer gebraucht würden und deshalb diese z.T. von den Sonderschulen abgezogen werden müssten. Sollte tatsächlich versucht werden, den gemeinsamen Unterricht ausgerechnet in der Schulhelferfrage gegen die Sonderschulen auszuspielen, so muss diesem Ansinnen eine klare Absage erteilt werden.

Der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung hat sich im vorangegangenen Verstößebericht deutlich für den Vorrang des gemeinsamen Unterrichts vor einer Beschulung an einer Sonderschule ausgesprochen und steht damit im Einklang mit dem Berliner Schulgesetz. Er hat die fortlaufende Beschulung von in Berlin immer noch knapp Zweidrittel der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in Sonderschulen als nicht zulässige Diskriminierung bezeichnet und für den Einstieg in den Ausstieg aus dem Sonderschulsystem plädiert – angefangen bei den sog. Lernbehindertenschulen. In diesem Zusammenhang hat er folgendes Zitat aus einem Schreiben des Senators Prof. Dr. Zöllner an ihn positiv hervorgehoben:

„Angestrebt wird, die beiden Ressourcenanteile der sonderpädagogischen Förderung (gemeinsamer Unterricht und Sonderschulbesuch) so miteinander zu verbinden, dass freiwerdende Stellenanteile an Sonderschulen durch Absinken der Schülerzahlen als Erweiterung der Ausstattung des gemeinsamen Unterrichts transferiert werden können.“

Diese Aussage darf jedoch nicht so interpretiert werden, dass dem Sonderschulsystem Ressourcen wahllos entzogen werden könnten – ohne Rücksicht auf die Bedürfnisse der dort lernenden Schülerinnen und Schüler. Selbstverständlich – und anders hat das der Senator auch nicht gemeint – können nur „freiwerdende Stellenanteile an Sonderschulen durch Absinken der Schülerzahlen“ dem gemeinsamen Unterricht zugeschlagen werden. Davon kann in der Frage der Schulhelfer, die – wie oben ausgeführt wurde – ganz individuelle Hilfen für ganz bestimmte Schülerinnen und Schüler leisten – keine Rede sein. Überhaupt muss der Umbau hin zu einem inklusiven Schulsystem sehr behutsam erfolgen und darf in keinem Falle den zwischenzeitlich noch an den Sonderschulen verbliebenen Schülerinnen und Schülern zum Schaden gereichen.

Wenn Schulhelferstellen von Sonderschulen an Regelschulen transferiert werden sollen, dann nur zusammen mit den betroffenen Schülerinnen und Schülern. Schulhelferstunden sind nicht an eine Schule oder gar ein Schulsystem gebunden, sondern an die Personen, die diese Unterstützung zum Lernen brauchen.

Aus diesem Grunde ist in der neuen Verwaltungsvorschrift Schule Nr. 8/2009 Abschnitt III Punkt 4 erster Satz unverzüglich zu korrigieren! Die für die Person beantragten Stunden sind flexibel zwischen den verschiedenen Schulformen eben für die entsprechende Person individuell nach Bedarf zu verwenden! So sind beispielsweise Schulversuche Sonderschule / Integration klar geregelt hinsichtlich der zusätzlichen Hilfe für die betroffenen Schülerinnen und Schülern.

Und zum Dritten soll noch kurz auf die neue Rechtslage durch die UN-Konvention über die Rechte der Menschen mit Behinderungen eingegangen werden. Die Bundesrepublik Deutschland hat sich mit der Ratifikation der Konvention dazu verpflichtet, die darin enthaltenen Bestimmungen in nationales Recht umzusetzen.

Artikel 24 der Konvention formuliert das Recht auf Bildung behinderter Menschen ohne Diskriminierung und auf der Grundlage der Chancengleichheit und fordert ein inklusives Bildungssystem auf allen Ebenen sowie lebenslanges Lernen. Dabei müssen sie die notwendige Unterstützung erhalten.

Vor diesem Hintergrund soll abschließend aus einem Brief einer Mutter an die Behindertenbeauftragten auf Bundes-, Landes- und Bezirksebene vom 9. Juli 2009 zitiert werden:

„Die Unterschrift der Bundesregierung unter der UN-Konvention gab uns neue Hoffnung, dass nun auch von Seiten der Politik alles unternommen wird, um unsere Kinder in die Gesellschaft zu integrieren - auch um den höheren Preis, den es kostet - denn unsere Kinder benötigen häufig besondere Rahmenbedingungen. Und für diese Bedingungen müssen wir anscheinend nun halbjährlich immer wieder unsere letzten Energien bündeln und kämpfen, obwohl unsere Ressourcen durch die alltägliche Auseinandersetzung mit allen alltäglichen Schwierigkeiten und Barrieren nicht unendlich sind. Es ist ein erneuter ungeheuerlicher Skandal, dass uns die Senatsverwaltung für BWF und die Senatsverwaltung für Finanzen immer wieder dazu zwingt, sollte sie doch eigentlich dafür sorgen, dass auch unsere Kinder das Recht auf adäquate Bildung erhalten, in allen Schulformen. Dies wird unseren Kindern immer wieder beschnitten und nun auch verwehrt.“

Lösungsvorschlag:

Ähnlich wie im vorigen Jahr müssen alle von den Schulen beantragten Schulhelferstunden nachträglich bewilligt werden. Da der Beginn des neuen Schuljahres unmittelbar bevorsteht, muss dies unverzüglich geschehen.

Die Verwaltungsvorschrift Schule Nr. 8/2009 ist unverzüglich entsprechend anzupassen.

Langfristig muss – orientiert an den Bestimmungen der UN-Konvention über die Rechte der Menschen mit Behinderung – ein tragfähiges und ausfinanziertes dynamisiertes Schulhelfer-konzept entwickelt werden, das den betroffenen Schülerinnen und Schülern und ihren Familien über die gesamte Schulzeit Sicherheit garantiert. Bei der Erarbeitung dieses Konzepts müssen die betroffenen Eltern und Schulen mit einbezogen werden.

2.1.1 Stellungnahme der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung, Schreiben des Senators Herrn Prof. Dr. E. Jürgen Zöllner vom 22.09.2009

Die von Ihnen vorgenommene Einschätzung, dass behinderte Kinder einer besonderen Förderung und Forderung bedürfen, teile ich uneingeschränkt. Deshalb möchte ich Ihnen gern auf die von Ihnen angesprochenen grundlegenden Probleme eine Antwort zukommen lassen.

In der neuen Verwaltungsvorschrift Schule Nr. 8/2009 (Schulhelfer) wurde verankert, dass Schulhelferstunden bewilligt werden können, wenn auf Grund der Art, der Schwere und des Umfangs der Behinderung die erforderlichen Maßnahmen der ergänzenden Pflege und Hilfe nicht im Rahmen der personellen Grundausrüstung der Schule zu leisten sind. Dabei war der im Schulgesetz festgehaltene Grundsatz des Vorranges der sonderpädagogischen Förderung im gemeinsamen Unterricht ebenfalls in der neuen Verwaltungsvorschrift umzusetzen.

In Ausnahmefällen ist der besonders zu begründende Schulhelfereinsatz auch an Sonderpädagogischen Förderzentren im Rahmen der verfügbaren Mittel möglich.

Die personelle Grundausrüstung dieser Förderzentren sieht für schwer- und schwerstmehrfach behinderte Kinder mit der Förderstufe II in einer Klasse mit 5 Schüler/innen eine/n Sonderpädagog(en)/in, eine/n Betreuer/in sowie eine Pädagogische Unterrichtshilfe (also insgesamt 3 VZE) als personelle Grundausrüstung vor.

Daneben wird auf Antrag der Schule der Bedarf an Maßnahmen der ergänzenden Pflege und Hilfe durch die regionalen Koordinator(en)/innen für Sonderpädagogik geprüft Und durch die regionale Schulaufsicht ggf. bewilligt.

Neben der Prüfung des Vorliegens der erforderlichen Anspruchsvoraussetzungen entsprechend der Verwaltungsvorschrift sind Möglichkeiten des effektiven Einsatzes der personellen Ressourcen mit den jeweiligen Schulen zu beraten. Im Ergebnis dessen entscheidet die zuständige Schulaufsicht, in Kenntnis der tatsächlichen Situation in der Einzelschule, in welchem Umfang zusätzlich Schulhelferstunden zur Verfügung gestellt werden können.

Genau wie Sie teile ich die Ansicht, dass es in der Schulhelferfrage nicht um „ein Auspielen des gemeinsamen Unterrichts gegen die Sonderschulen“ gehen kann. Bei der Bewilligung der Schulhelferstunden muss jedoch die gesamte personelle Situation einer Schule betrachtet werden - und diese ist insbesondere an einem Förderzentrum mit dem Schwerpunkt "Geistige Entwicklung" - wie beschrieben - deutlich besser als in einer Grundschule.

Der auch im Verstößebericht erwähnte voraussichtliche Haushaltsansatz von je 8,012 Mio € für die Haushaltsjahre 2010 und 2011 stellt die Berechnungsgrundlage für die regionalen Budgets dar. Diese Budgets wurden entsprechend der jeweiligen Anzahl der Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf (außer Lernen und Sprache) unter besonderer Berücksichtigung der schwerpunktmäßigen Verwendung im gemeinsamen Unterricht berechnet.

Da das Vorliegen eines Bescheides über sonderpädagogischen Förderbedarf eine der genannten Anspruchsvoraussetzungen darstellt, wurden alle Kinder mit entsprechenden Bescheiden (außer im Bereich Lernen und Sprache) in allen Regionen erfasst, Kinder im gemeinsamen Unterricht stärker gewichtet (4fach im Vergleich zu Kindern in Förderzentren, die 1fach gewertet wurden) und die zur Verfügung stehenden Mittel entsprechend diesen Zahlen und der Wichtung (Vorrang des gemeinsamen Unterrichts) jeder Region zugewiesen.

Diese Berechnung orientiert sich somit an den tatsächlich in jeder Region beschulten Kindern mit den erforderlichen Anspruchsvoraussetzungen. Da die 8,012 Mio € den voraussichtlich verfügbaren Finanzrahmen darstellen, mussten den einzelnen Regionen auch klar bemessene Ressourcen zur Verfügung gestellt werden, um ein Überschreiten des Finanzrahmens zu vermeiden.

Gestatten Sie mir an dieser Stelle einen Hinweis auf die Entwicklung der im Haushalt des Landes Berlin bereitgestellten Mittel für Schulhelfer und die Anzahl der Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf.

Im Zeitraum von 2004 bis 2008 verdoppelten sich die tatsächlichen Haushaltsausgaben für Schulhelfer. Im gleichen Zeitraum verdoppelte sich auch die Anzahl der durch einen Schulhelfer unterstützten Kinder. Allerdings blieb die Zahl der Kinder, bei denen sonderpädagogischer Förderbedarf festgestellt wurde, im genannten Zeitraum gleich.

Da aber - wie beschrieben - das Vorliegen eines festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarfes eine der notwendigen Anspruchsvoraussetzungen für eine mögliche Bereitstellung von Schulhelferstunden darstellt, wurde für eine gleich bleibende Anzahl möglicher Berechtigter doppelt so viel Geld ausgegeben.

Aus diesem Grund ist in der neuen Verwaltungsvorschrift ein Controlling - Verfahren aufgenommen, welches sicherstellen soll, dass die vorhandenen Ressourcen ausschließlich den Kindern und Jugendlichen mit vollständigen Anspruchsvoraussetzungen zur Verfügung stehen.

Sie beschreiben in Ihrem Bericht die Unsicherheit der Eltern bezüglich der weiteren Bewilligung der Schulhelferstunden.

In diesem Jahr standen die jeweiligen Mittel den Regionen bereits mit Unterzeichnung der neuen Verwaltungsvorschrift zur Verfügung, so dass rechtzeitig vor Schuljahresende die erforderlichen Entscheidungen in den Regionen getroffen werden konnten.

Damit waren auch die Freien Träger, die Arbeitgeber für die Schulhelfer sind, in der Lage, die erforderlichen Arbeitsverträge zu schließen bzw. weiterzuführen und somit erforderlichenfalls die Unterstützung durch Schulhelfer vom ersten Schultag an zu sichern.

Die regionalen Budgets wurden für das gesamte Schuljahr berechnet, so dass Eltern und Schulen die Sicherheit haben, dass die bewilligten Stunden bis zum Ende des laufenden Schuljahres zur Verfügung stehen und somit dem Recht auf Bildung eines jeden Kindes Rechnung getragen werden kann.

Die von Ihnen vorgeschlagene Lösung der nachträglichen Bewilligung aller beantragten Schulhelferstunden lässt sich im Rahmen der derzeit entsprechend der Planung des Doppelhaushaltes vorgesehenen finanziellen Mittel nicht realisieren.

Die neue Verwaltungsvorschrift hat eine Laufzeit bis zum 31.12.2010. Bis zu diesem Zeitpunkt sollen die Erfahrungen aus den neuen Budgetberechnungen und die Ergebnisse des Controllings ausgewertet und ggf. in einer überarbeiteten Verwaltungsvorschrift zusammengefasst werden.

2.1.2 Stellungnahme des Bezirksamts Reinickendorf, Schreiben des Bezirksbürgermeisters Herrn Frank Balzer vom 16.10.2009

Die Differenz zwischen den beantragten und den bewilligten Stunden für Schulhelfer wird durch Neueinstellungen von Betreuerinnen und Betreuern kompensiert.

2.1.3 Stellungnahme des Bezirksamts Lichtenberg, Schreiben der Bezirksbürgermeisterin Frau Christina Emmrich vom 08.10.2009

Schulpflicht und das Recht auf Bildung für Kinder mit und ohne Behinderung erfordern, dass notwendige Hilfen für schwerstbehinderte Kinder bereit gestellt werden müssen. Aus diesem Grunde ist auch für Lichtenberger Schülerinnen und Schüler die schulische Bereitstellung von Schulhelferstunden im bedarfsgerechten Umfang notwendig. Nur so kann die erklärte Verpflichtung der Bundesrepublik Deutschland mit der Ratifizierung der UN-Konvention über die Rechte der Menschen mit Behinderung mit den darin enthaltenen Bestimmungen in Landesrecht umgesetzt werden. Artikel 24 der Konvention formuliert das Recht auf Bildung behinderter Menschen und fordert einzuführen und sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderung nicht auf Grund ihrer Behinderung vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen werden.

2.1.4 Stellungnahme des Bezirksamts Treptow-Köpenick, Schreiben der Bezirksbürgermeisterin Frau Gabriele Schöttler, Schreiben vom 06.11.2009

Wenngleich die Problematik der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung zuzuordnen ist, sind wir in Treptow-Köpenick wie in Punkt 2.1 beschrieben von Schulhelferkürzungen ebenfalls betroffen. Auch der Beirat für Menschen mit Behinderung hat sich der Problematik angenommen und sich an den Senator gewandt.

Die ursprünglich sehr dramatische Situation konnte durch weitere Verhandlungen zwischen den Senatsverwaltungen für Finanzen sowie Bildung, Wissenschaft und Forschung, die auch in unserem Bezirk zu Nachbesserungen geführt haben, etwas entschärft werden. Jedoch wird der tatsächliche Bedarf leider noch nicht befriedigt.

2.2 Bereich Stadtentwicklung / Bau- und Wohnungsämter der Bezirke: Laxer Umgang mit den Bestimmungen zur Barrierefreiheit im Falle eines wesentlichen Umbaus oder Nutzungswechsels bei bestehenden Gebäuden

Bereits im 6. Verstößebericht (2006/2007) wurde unter der Überschrift „Umsetzung des Verbandsklagerechts gefährdet“ beanstandet, dass die Bereitschaft der Bau- und Wohnungsämter, über von ihnen bewilligte Abweichungen bzw. Ausnahmen von den Vorschriften zum barrierefreien Bauen in einigen Bezirken nachgelassen hat. Im Zentrum der Kritik stand damals, dass Mitteilungen von Bezirksämtern über Abweichungen oder Ausnahmen an die Geschäftsstelle des Landesbeirats z.T. nur lückenhaft erfolgten, so dass die vom Landesbeirat eingerichtete ständige Arbeitsgruppe zur Überprüfung dieser Entscheidungen sich häufig kein klares Urteil darüber bilden konnte, ob diese rechtmäßig getroffen wurden oder nicht.

Dies wiederum wäre aber die Voraussetzung dafür, dass ein Verband ggf. von seinem außerordentlichen Klagerecht Gebrauch machen könnte. Der 6. Verstößebericht kritisierte, dass dadurch das Verbandsklagerecht ausgehebelt würde.

Auch wenn in der Folgezeit das Bemühen einiger Bezirksämter um eine bessere Kommunikation mit der Geschäftsstelle (LfB-Büro) ausdrücklich anerkannt wird, ist das Problem weiter latent vorhanden und muss erneut beanstandet werden.

Dazu kommt allerdings ein Problem, das inzwischen noch viel gravierender zu Buche schlägt – dass nämlich Mitteilungen in immer geringerer Zahl und aus einigen Bezirken – z.T. sogar schon seit Jahren – überhaupt nicht mehr an die Geschäftsstelle des Landesbeirats gemeldet werden. Dies wirft drei mögliche Fragen auf:

Werden Anträge von Bauherren auf Abweichungen oder von Gastwirten auf Ausnahmegenehmigungen in den Ämtern überhaupt noch regelmäßig und sorgfältig geprüft?

Wenn ja – werden bewilligte Abweichungen bzw. Ausnahmegenehmigungen möglicherweise dem Landesbeirat nicht oder nicht mehr vollständig zur Kenntnis gegeben?

Oder könnte es sogar zutreffen, dass Betreiber unter Umständen Anträge auf Genehmigung von Abweichungen nach § 51 Abs. 4 Bauordnung oder von Ausnahmen nach dem Gaststättenrecht bei den Ämtern erst gar nicht mehr stellen und so die Bestimmungen zum barrierefreien Bauen ohne Wissen des Bau- und Wohnungsamtes einfach umgehen?

Bevor dieses Problem genauer dargestellt wird, soll der rechtliche Hintergrund des Verbandsklagerechts noch einmal erläutert werden:

Das Landesgleichberechtigungsgesetz (LGBG) in der zuletzt geänderten Fassung vom 3. Juli 2009 sieht in § 15 Abs. 1 für einen im Landesbeirat für Menschen mit Behinderung mit einem stimmberechtigten Mitglied vertretenen rechtsfähigen gemeinnützigen Verband oder Verein ein Verbandsklagerecht vor,

„wenn er geltend macht, dass die öffentliche Verwaltung in rechtswidriger Weise eine Abweichung von den Vorschriften des § 50 Abs. 1 Satz 1 oder des § 51 der Bauordnung für Berlin oder des § 16 der Betriebs-Verordnung zulässt oder eine Ausnahme oder Befreiung von den Vorschriften des § 3 Abs. 1 Satz 2 oder des § 4 Abs. 1 der Gaststättenverordnung gestattet oder erteilt oder die Pflichten nach den Vorschriften des § 10 Abs. 2 Satz 3 des Sportförderungsgesetzes oder des § 7 Abs. 3 des Berliner Straßengesetzes verletzt hat.“ (§ 15 Abs. 1, 2. Halbsatz LGBG)

In der Praxis spielten bisher nur die Bestimmungen nach der Bauordnung sowie des Gaststättenrechts eine Rolle.

Damit die klagebefugten Verbände ihr Klagerecht ggf. auch tatsächlich wahrnehmen können, ist es selbstverständlich, dass die von den Ämtern zugelassenen Abweichungen bzw. gestatteten Ausnahmen den Verbänden des Landesbeirats unverzüglich und ordnungsmäßig zugestellt werden.

Zum barrierefreien Bauen sind die wesentlichen Bestimmungen für neu errichtete öffentlich zugängliche bauliche Anlagen in § 51 Abs. 2 und für bestehende in Abs. 4 der Bauordnung von Berlin niedergelegt:

„(2) Bauliche Anlagen, die öffentlich zugänglich sind, müssen so errichtet und instand gehalten werden, dass sie von Menschen mit Behinderungen, alten Menschen und Personen mit Kleinkindern über den Hauptzugang barrierefrei erreicht und ohne fremde Hilfe zweckentsprechend genutzt werden können.“

„(4) Sollen rechtmäßig bestehende bauliche Anlagen nach Absatz 2 in ihrer Nutzung oder wesentlich baulich geändert werden, gelten die in Absatz 2 genannten Anforderungen entsprechend; bei einer wesentlichen baulichen Änderung bleiben im Übrigen die in § 85 Abs. 3 aufgestellten Voraussetzungen unberührt.“

Nach § 51 Abs. 5 BauO dürfen Abweichungen gemäß § 68 BauO Berlin von den in den Absätzen 1 bis 4 formulierten Anforderungen zum barrierefreien Bauen nur zugelassen werden,

„soweit die Anforderungen

1. wegen schwieriger Geländeverhältnisse,
2. wegen des Einbaus eines sonst nicht erforderlichen Aufzugs oder
3. wegen ungünstiger vorhandener Bebauung

nur mit einem unverhältnismäßigen Mehraufwand erfüllt werden können.“

Das bedeutet, dass bei Neubau von öffentlich zugänglichen baulichen Anlagen im Grunde ohne Ausnahme in jedem Falle barrierefrei gebaut werden muss. Bestandsbauten müssen bei Nutzungsänderung oder bei einem wesentlichen Umbau ebenfalls barrierefrei umgestaltet werden – allerdings mit den sehr eng gefassten Möglichkeiten der Bewilligung einer Abweichung nach § 51 Abs. 5 BauO Berlin.

In der GastV geht es um Anforderungen zur Barrierefreiheit, die bei der Erteilung einer Erlaubnis zum Betreiben einer Gaststätte (Konzessionierung) berücksichtigt werden müssen. § 3 Abs. 1 Satz 2 GastV lautet:

„Der Hauptzugang zu Schank- und Speisewirtschaften muss barrierefrei und die den Gästen dienenden Räume in Schank- und Speisewirtschaften müssen barrierefrei zugänglich und nutzbar sein.“

In § 4 Abs. 1 GastV heißt es:

„Die Toiletten für die Gäste müssen leicht erreichbar, nutzbar und gekennzeichnet sein. Ab einer Schank- und Speiseraumfläche von 50 m² muss wenigstens eine barrierefrei gestaltete Toilette für mobilitätsbehinderte Gäste benutzbar sein. § 5 gilt entsprechend.“

§ 5 GastV regelt die Bedingungen, unter welchen von den Bestimmungen zur Erteilung einer Konzession abgewichen werden kann – im Wesentlichen

„1. bei Betrieben, deren Umfang durch die Betriebsart, durch die Beschränkung der Aufenthaltsfläche und die Zahl der Sitzplätze für Gäste oder die Art der zugelassenen Getränke oder zubereiteten Speisen beschränkt ist;

2. wenn Gründe des allgemeinen Wohles die Abweichung erfordern oder die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und öffentliche Belange nicht entgegenstehen.“

In begründeten Ausnahmefällen kann von der Erfüllung der Barrierefreiheit (§ 3 Abs. 1 Satz 2 GastV) ferner abgewichen werden bei Betrieben, die vor dem Inkrafttreten der GastV befugt errichtet worden sind und in dem seitherigen Umfang weitergeführt werden sollen.

Soweit der rechtliche Hintergrund zur Ausübung des Verbandsklagerechts nach § 15 LGBG.

Es gibt also sehr genaue, sehr detaillierte und z.T. sehr eng gefasste Regelungen und Vorschriften, nach denen Abweichungen bzw. Ausnahmen von den Bestimmungen zum barrierefreien Bauen seitens der Ämter bewilligt werden dürfen bzw. müssen.

Wenn man nun aber beobachtet, in welcher großer Zahl im gesamten Stadtgebiet ständig und überall bei bestehenden öffentlich zugänglichen baulichen Anlagen – insbesondere Geschäften und Gaststätten – wesentliche Umbauten oder Nutzungswechsel stattfinden, die zunächst alle der Forderung nach Herstellung von Barrierefreiheit unterliegen, wie viele dennoch nicht barrierefrei werden und wie wenig Mitteilungen über bewilligte Abweichungen bzw. Ausnahmen nur noch in der Geschäftsstelle des Landesbeirats eingehen, muss man stutzig werden.

Die folgende Tabelle zeigt auf, welche Bezirke in den Jahren 2005 bis 2008 zu welchen der beiden Rechtsbereiche überhaupt keine Mitteilungen an den Landesbeirat getätigt haben:

Keine Mitteilungen	nach BauO	nach GastVO
2005	Neukölln Reinickendorf	Marzahn-Hellersdorf Reinickendorf Steglitz-Zehlendorf
2006	Neukölln	Lichtenberg Marzahn-Hellersdorf Neukölln Reinickendorf Steglitz-Zehlendorf
2007	Neukölln Marzahn-Hellersdorf Reinickendorf	Neukölln Pankow Steglitz-Zehlendorf
2008	Neukölln Reinickendorf	Lichtenberg Neukölln Pankow Reinickendorf Steglitz-Zehlendorf

In der zweiten Tabelle werden die der Geschäftsstelle des Landesbeirats zugegangenen Mitteilungen über die Bewilligung von Abweichungen gemäß Bauordnung sowie über Ausnahmegenehmigungen gemäß Gaststättenverordnung nach den einzelnen Bezirken in den Jahren 2005 bis 2008 noch einmal detailliert aufgeschlüsselt dargestellt:

Bezirk	Jahr	BauO	GastVO	Gesamt
Charlottenburg- Wilmersdorf	2005	38	57	95
	2006	31	15	46
	2007	26	16	42
	2008	20	23	43
Friedrichshain- Kreuzberg	2005	13	31	44
	2006	6	10	18
	2007	5	9	14
	2008	8	9	17
Lichtenberg	2005	17	3	20
	2006	10	0	10
	2007	13	1	14
	2008	2	0	2
Marzahn- Hellersdorf	2005	1	0	1
	2006	2	0	2
	2007	0	0	0
	2008	1	1	2
Mitte	2005	3	40	43
	2006	5	31	36
	2007	3	20	23
	2008	5	10	15
Neukölln	2005	0	4	4
	2006	0	0	0
	2007	0	0	0
	2008	0	0	0
Pankow	2005	7	7	14
	2006	2	1	3
	2007	2	0	2
	2008	3	0	3
Reinickendorf	2005	0	0	0
	2006	2	0	2
	2007	0	2	2
	2008	0	0	0
Spandau	2005	22	12	34
	2006	11	2	13
	2007	9	7	16
	2008	8	3	11
Steglitz- Zehlendorf	2005	11	0	11
	2006	13	0	13
	2007	5	0	5
	2008	10	0	10
Tempelhof- Schöneberg	2005	8	19	27
	2006	19	8	27
	2007	3	8	11
	2008	6	6	12

Treptow-Köpenick	2005	2	5	7
	2006	1	2	3
	2007	3	2	5
	2008	2	6	8
Gesamt	2005	122	178	300
	2006	102	69	171
	2007	69	65	134
	2008	65	58	123

Offensichtlich gelangt eine große Zahl von einschlägigen Vorgängen dem Landesbeirat nicht mehr zur Kenntnis. Daraus ergeben sich die anfangs gestellten Fragen nach der Durchführung und Sorgfalt der Prüfung von Anträgen durch die Ämter, nach der lückenlosen Mitteilung der Genehmigungen an den Landesbeirat seitens der Ämter oder nach der möglichen Umgehung der Bestimmungen zum barrierefreien Bauen durch die Betreiber oder Bauherren, indem diese die Ämter gar nicht mehr einschalten.

Auf jeden Fall muss von einigen Bezirksämtern erklärt werden, warum die Zahlen von Bezirk zu Bezirk so stark divergieren, aber auch, warum die Mitteilungen insgesamt in dem dargestellten dramatischen Maße abnehmen, obwohl ständig und überall Gebäude umgebaut werden, Geschäfte neu eröffnen, Arzt- und Rechtsanwaltspraxen entstehen, Gaststätten oder Cafés aufmachen, sowie andere Bau- oder Nutzungsänderungen stattfinden.

Lösungsvorschlag:

Die Bezirksämter überprüfen die sie betreffenden Zahlen in der Tabelle und erklären, weshalb diese im Vergleich zu anderen Bezirken so unterschiedlich ausfallen.

In Zusammenarbeit von den für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Soziales zuständigen Senatsverwaltungen, den Bezirken sowie dem Büro des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung werden Maßnahmen getroffen, die die Einhaltung der Bestimmungen zur Barrierefreiheit nach Bauordnung und Gaststättenverordnung in allen Bezirken in gleicher Weise sicher stellen.

Gemeinsam mit den Verbänden des Landesbeirats muss ein praktikables Verfahren entwickelt werden, das auch nach der letzten Änderung des § 15 LGBG vom 3. Juli 2009 die Möglichkeit des außerordentlichen Klagerechts den Verbänden für die Zukunft garantiert.

2.2.1 Stellungnahme der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Schreiben der Staatssekretärin für Bauen Frau Hella Dunger-Löper vom 09.11.2009

Der Bericht wirft die Frage auf, ob die Bauaufsichtsbehörden der Bezirke ihrer Pflicht zur formlosen Mitteilung über zugelassene Abweichungen gemäß § 15 Landesgleichberechtigungsgesetz – LGBG – in der Vergangenheit in genügendem Maße nachgekommen sind. Dieser Punkt betrifft die Oberste Bauaufsicht sowie die Bau- und Wohnungsaufsichtsämter der Bezirke, die parallel zur Stellungnahme aufgefordert wurden.

Die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung wirkt durch verschiedene Instrumente auf ein einheitliches Handeln der Bezirke ein. Auch nach Einführung des außerordentlichen Klagerechts für die Behindertenverbände im Jahr 1999 (Gesetz zu Artikel 11 VvB) musste die Oberste Bauaufsicht Maßnahmen in diesem Sinne ergreifen. Es galt, die im Gesetz vorgesehene formlose Mitteilung über bauaufsichtliche Abweichungsentscheidungen von bauordnungsrechtlichen Regelungen des barrierefreien Bauens an den Landesbeirat für Menschen mit Behinderung (LfB) einem einheitlichen Prozedere zuzuführen. Zu diesem Zweck wurde

den bezirklichen Bauaufsichtsämtern ein entsprechendes Formular zur Verfügung gestellt, dem eine Kopie des Entscheidungsvermerkes sowie Angaben zu den relevanten Baukosten beizufügen waren.

Die Oberste Bauaufsicht der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung hat das Thema mit dem LfB schon mehrfach eingehend erörtert und auf den Sitzungen der Amtsleitungen der Berliner Bauaufsichtsbehörden vermittelt.

Die im Verstößebericht vorgetragene Vermutung, dass Abweichungsanträge der Bauherren zu Vorschriften des barrierefreien Bauens von den Bauaufsichtsbehörden nicht sorgfältig genug geprüft würden, kann seitens der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung nicht bestätigt werden. Gleiches gilt für die Vorhaben, die der Genehmigungsfreistellung und somit keinem bauaufsichtlichen Prüfprogramm unterfallen, denn hier sind Abweichungsanträge von den Entwurfsverfassern isoliert der Bauaufsichtsbehörde zur Entscheidung vorzulegen. Auch liegen Anhaltspunkte, dass die Entwurfsverfasser ihrer Verantwortung zur Einhaltung der Regelungen der Barrierefreiheit nicht gerecht würden, nicht vor.

Zudem ist zu beachten, dass viele Nutzungsänderungen im Gewerbebereich (z.B. Ladengeschäfte) Bestandsschutz genießen, soweit für die geänderte Nutzung keine anderen öffentlichrechtlichen Anforderungen als für die bisherige Nutzung in Betracht kommen. Dies gilt auch, wenn mit dieser Nutzungsänderung Umbaumaßnahmen verbunden sind. In diesen Fällen kann das Herstellen der barrierefreien Zugänglichkeit nicht gefordert, sondern nur empfohlen werden.

Daher ist die in Ihrem Bericht getroffene Aussage (Seite 11, Mitte) „... alle bestehenden öffentlich zugänglichen baulichen Anlagen – insbesondere Geschäfte (und Gaststätten), in denen wesentliche Umbauten oder Nutzungswechsel stattfinden, unterlägen der Forderung nach Herstellung von Barrierefreiheit“ so nicht zutreffend.

Dennoch ist zu beobachten, dass die barrierefreie Zugänglichkeit und Nutzbarkeit vielerorts von Bauherinnen und Bauherren hergestellt wird, weil sich das Bewusstsein und die Realisierungsmöglichkeiten für diese Maßnahmen verbessert haben. Der im vorliegenden Verstößebericht vorgetragene Eingangsrückgang formloser Mitteilungen beim LfB findet so sicherlich seine Begründung.

Auf Seite 13 schlägt der LfB vor: „In Zusammenarbeit der Senatsverwaltungen für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Soziales mit den Bezirken und dem Büro des LfB sollten Maßnahmen getroffen werden, um die Einhaltung der Bestimmungen zur Barrierefreiheit nach Bauordnung und Gaststättenverordnung in allen Bezirken in gleicher Weise sicherzustellen.“

Dieser Vorschlag übersieht, dass alle möglichen Maßnahmen, die auf die Einhaltung der Bestimmungen des barrierefreien Bauens hinwirken, gängige Praxis sind. Instrumente sind Informationen und Mahnungen in Amtsleitersitzungen sowie die im Inter- und Intranet veröffentlichten Entscheidungshilfen der Berliner Bauaufsicht.

Zuletzt muss auf die neue Rechtslage aufgrund des 4. Gesetzes zur Änderung des LGBG vom 3. Juli 2009 hingewiesen werden. Danach ist die (bisherige) Frist für das Einlegen eines Rechtsbehelfes von zwei Monaten und das Erfordernis der Zustellung formloser Mitteilungen an den LfB entfallen. Nunmehr gelten die Regelungen des Verwaltungsprozessrechts. Dies insbesondere auch für die Verfahrensbeteiligung der durch Abweichungsentscheidungen betroffenen Verbände. Diese werden künftig im elektronischen Bau- und Genehmigungsverfahren automatisch eingebunden, in dem den Verbänden der Bescheid inklusive Begründung zugesandt wird. Die Bauaufsichtsbehörden sind weiterhin gehalten, die Abweichungsvoraussetzungen im Vermerk genau darzulegen. Insofern ist ein einheitliches Handeln der Bezirke auch künftig sichergestellt.

2.2.2 Stellungnahme der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Frauen, Schreiben des Staatssekretärs Herrn Dr. Jens-Peter Heuer vom 19.10.2009

Die hier festgestellten Beanstandungen lassen sich mangels eigener Erkenntnisse derzeit nicht verifizieren.

Durch Rundschreiben II E Nr. 4/2006 meines Hauses sind die zuständigen Stellen der Bezirke hinreichend über ihre Pflichten informiert worden. Ich nehme die aufgezeigten Beanstandungen aber gerne zum Anlass, die für das Gaststättenrecht zuständigen Stellen der Bezirke erneut auf das Verfahren gemäß §15 LGBG hinzuweisen.

Im Übrigen begrüße ich die von Ihnen vorgeschlagene Verfahrensweise und darf Ihnen mitteilen, dass sich mein Haus an der erforderlichen Ursachenforschung sowie an der Erarbeitung von Verbesserungsvorschlägen gerne beteiligt.

2.2.3 Stellungnahme des Bezirksamts Steglitz-Zehlendorf, Schreiben des Bezirksbürgermeisters Herrn Norbert Kopp vom 09.10.2009 und 21.10.2009

09.10.2009: Der Vorwurf des „laxen Umgangs mit den Bestimmungen zur Barrierefreiheit im Falle eines wesentlichen Umbaus oder Nutzungswechsels bei bestehenden Gebäuden“ kann für die Bau- und Wohnungsaufsicht Steglitz-Zehlendorf nicht bestätigt werden.

Gemäß der Tabelle auf Seite 12 wurde der Landesbeirat von der Bau- und Wohnungsaufsicht Steglitz-Zehlendorf in den Jahren 2005 bis 2008 insgesamt in 39 Fällen über erteilte Ausnahmen unterrichtet.

Für die Unterrichtung nach der Gaststättenverordnung liegt die Zuständigkeit nicht bei der Bau- und Wohnungsaufsicht sondern beim Gewerbeamt.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass bei Sonderbauten keine Ausnahmen oder Befreiungen erteilt werden, sondern hier Erleichterungen (ohne Bescheiderteilung) gewährt werden, für die keine Unterrichtungspflicht besteht.

Dieser Sachverhalt ist der zuständigen Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales seit langer Zeit bekannt, hat jedoch nicht dazu geführt, dass der hier anzuwendende § 15 des Landesgleichberechtigungsgesetzes in der Neufassung des Gesetzes geändert wurde.

Auf die beigefügten Auszüge aus den Entscheidungshilfen der Berliner Bauaufsicht (Stand 21.08.09) wird in diesem Zusammenhang hingewiesen.

21.10.2009: Wie der Bericht unter 2.2 aufzeigt, wurden der Geschäftsstelle des Landesbeirats seit 2005 keine Mitteilungen über bewilligte Abweichungen bzw. Ausnahmen von der Gaststättenverordnung übersandt. Warum dieses so war, kann zumindest bis Mitte 2008 nicht mehr nachvollzogen werden, da die in diesem Aufgabenbereich tätigen Mitarbeiter in der Zwischenzeit nicht mehr hier tätig sind.

Begründung:

Anfang des Jahres 2005 waren in dem Bereich Gaststätten ein Sachbearbeiter und ein

Außendienstmitarbeiter (1/2 tags) sowie der Gruppenleiter tätig. Aufgrund von Einsparvorgaben musste Personal abgebaut werden. Dieses betraf neben vier weiteren von insgesamt 14 Mitarbeitern den Sachbearbeiter (inzwischen pensioniert) und den Außendienstmitarbeiter (Versetzung innerhalb des Bezirksamtes) im Gaststättenbereich. Durch Umorganisationen innerhalb des Amtes konnte dem Gaststättenbereich eine Sachbearbeiterin (2/3 Stelle) zugeordnet werden. Diese schied Anfang 2006 krankheitsbedingt aus. Aufgrund erneuter Einsparvorgaben konnte diese Stelle nicht mehr neu besetzt werden.

Der Gruppenleiter musste die Aufgaben alleine wahrnehmen. Dieser Mitarbeiter ist seit Anfang Juli 2008 dienstunfähig krank, eine erneute Dienstaufnahme ist nicht absehbar. Seit Juli 2008 müssen die Aufgaben von zwei Mitarbeitern neben ihren schon ausgelasteten Arbeitsgebieten wahrgenommen werden.

Bei der Erteilung von Gaststättenerlaubnissen wurden durchaus auch in Einzelfällen Ausnahmen von der Gaststättenverordnung gewährt, allerdings erst nachdem abgeklärt wurde, dass diese tatsächlich unumgänglich waren. Es wurde allerdings versäumt, den Landesbeirat zu informieren. Dieses war ein Fehler, ist aber mit der aufgezeigten schwierigen Personalsituation zu begründen. Es wird zugesichert, dass ab sofort die gewährten Ausnahmen wieder dem Landesbeirat bekannt gegeben werden.

Im Jahresbericht wird eine Erklärung zu den großen Abweichungen der Anzahl der Meldungen der Bezirke untereinander gefordert. Neben der vorstehenden Erklärung für unseren Bereich ist es denkbar, dass die Bezirke unterschiedliche Auffassungen vertreten, wann eine Meldung zu erfolgen hat.

Ist eine Ausnahme bewilligt worden und wird der Betrieb nach einiger Zeit von einem neuen Betreiber weitergeführt, stellt sich die Frage, ob dann bei etwa gleichen Rahmenbedingungen eine erneute Prüfung erforderlich ist (dann mit Meldung an den Landesbeirat), oder ob die einmal erteilte Ausnahme auch für den neuen Betreiber gilt (ohne Meldung an den Landesbeirat). Dieses müsste bei den geplanten einheitlichen Verfahrensregeln geklärt werden. Hier könnte der Landesbeirat mit den fachlich zuständigen Dezernentinnen und Dezernenten in einen Dialog eintreten.

2.2.4 Stellungnahme des Bezirksamtes Pankow, Schreiben des Bezirksbürgermeisters Herrn Matthias Köhne vom 09.10.2009

Die seit dem Jahr 2005 stark sinkende und gegen Null tendierende Zahl der Benachrichtigungen hat ihre Ursachen in folgenden Tatsachen:

- Seit dem 01.07.2005 ist eine Änderung des Gaststättengesetzes in Kraft, die einen erheblichen Anteil des Gaststättengewerbes erlaubnisfrei stellt und damit der Anwendung der Gaststättenverordnung entzieht.

- Die Vorschriften über die behindertengerechte Gestaltung sind seit dem 29.05.1999 in Kraft. Aufgrund der dem Gaststättengewerbe immanenten außergewöhnlich starken Inhaberfluktuation ist davon auszugehen, dass der langjährig existierende Bestand von erlaubnispflichtigen Gaststätten in dem seither vergangenen Zeitraum nahezu vollständig auf die Möglichkeiten der behindertengerechten Gestaltung zumindest einmal überprüft worden ist und bei der Zulassung von Abweichungen eine Benachrichtigung erfolgte. Die ständige Wiederholung dieser Benachrichtigungen bei Inhaberwechseln unter unveränderten Rahmenbedingungen wäre als überflüssiger Verwaltungsaufwand anzusehen.

- Die behauptete große Zahl von Umbauten oder wesentlichen Nutzungswechseln ist im Gaststättensektor tatsächlich nicht gegeben. Die Erlaubnispflicht beschränkt sich seit der

bereits erwähnten Änderung des Gaststättengesetzes auf den Ausschank alkoholischer Getränke, was einen den Erlaubnisinhalt tangierenden Nutzungswechsel äußerst selten macht.

- Bei den, auf den Gesamtbestand bezogen, seltenen Neuerrichtungen oder Umbauten von Gaststätten ist die erfreuliche Tendenz einer steigenden Bereitschaft zu erkennen, die Anforderungen der behindertengerechten Gestaltung erfüllen zu wollen.

Im Rahmen der Liberalisierung des Bauordnungsrechts mit der BauO Bln vom 29. September 2005 ist es zu erheblichen Veränderungen hinsichtlich der Prüfverfahren und des Prüfumfanges gekommen, was sich stark auf die Abweichungssachverhalte auswirkt.

In den Verfahren nach § 65 BauO Bln (Baugenehmigungsverfahren für Sonderbauten) existieren keine Abweichungen mehr. In dem Verfahren nach § 64 BauO Bln (Vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren) bestehen Einschränkungen des Prüfumfanges. Die §§ 50 und 51 BauO Bln fallen nicht in den Prüfumfang der Bauaufsicht. Insofern erfolgt eine Prüfung zu diesem Sachverhalt nur, wenn eine Abweichung beantragt wird.

Aus der o. g. rechtlichen Situation heraus werden die Fragestellungen aus Punkt 2.2 des 8. Verstößeberichts wie folgt beantwortet:

1. Es handelt sich bei Abs. 1 Satz 2 um eine eigenständige Ausnahmeregelung und nicht um eine Abweichung. Insofern kann kein Abweichungsbescheid zugestellt werden, da kein derartiger Bescheid existiert. Eingehende Baugenehmigungsanträge im Vereinfachten Verfahren werden nach dem Prüfumfang des § 64 BauO Bln geprüft. Die hier relevanten §§ 50 und 51 BauO Bln gehören nicht zu diesem Prüfumfang. Hierbei ist anzumerken, dass nach ersten Rechtsprechungen zum Sachverhalt die Bauaufsicht nicht befugt ist, das ihr vorgegebene Prüfprogramm zu erweitern. Anträge auf Abweichungen zu baulichen Leistungen, die im Verfahren nach § 64 BauO Bln erstellt werden, werden in jedem Einzelfall geprüft und beschieden.
2. Durch die vorgenannte Maßnahme zur Information der Technischen Sachbearbeiter und Sachbearbeiterinnen wird zukünftig sichergestellt, dass der Landesbeirat und zukünftig auch die Einzelverbände, soweit die Belange von Menschen mit Behinderung betroffen sind, immer eine Information über die Erteilung der Ausnahme unter Beifügung des Bescheides und der relevanten Auszüge aus den Bauvorlagen erhalten.
3. Die BauO Bln geht weitestgehend von „mündigen Fachbürgern“ aus und schränkt die Prüfung ein. Die Befürchtung, dass notwendige Abweichungen oder notwendige Baugenehmigungsverfahren nicht beantragt werden, ist aus Sicht der Genehmigungsbehörde nicht unbegründet.

Bezug nehmend auf Ihren Lösungsvorschlag gehe ich auf Ihr Anliegen bezüglich eines praktikablen Verfahrens für die Absicherung des außerordentlichen Klagerechts der Verbände ein:

Ich schlage vor, dass in Abstimmung mit den zuständigen Stellen die Information über die Abweichung nach §§ 50 und 51 BauO Bln wieder auf die alte Verfahrensweise der alleinigen Information des Landesbeirates zurückgeführt wird, da die Information an alle Verbände unter Beifügung der entsprechenden Auszüge aus den Bauvorlagen extrem aufwendig ist und meines Erachtens nach keinen Eingriff in die Absicherung des Klagerechts darstellt.

Eingehende Baugenehmigungsanträge werden im Verfahren nach § 65 BauO Bln umfänglich geprüft. Nach Abs. 1 Satz 2 des § 52 BauO Bln können Erleichterungen für Sonderbauten gestattet werden, soweit es der Einhaltung von Vorschriften wegen der besonderen Art und Nutzung baulicher Anlagen oder Räume oder wegen besonderer Anforderungen nicht bedarf. Liegen diese Voraussetzungen für geringere Anforderungen bei baulichen Anlagen

und Räumen besonderer Art oder Nutzung vor, bedarf es nicht noch der Erteilung einer Abweichung nach § 68 Abs. 1 BauO Bln.

2.2.5 Stellungnahme des Bezirksamts Reinickendorf, Schreiben des Bezirksbürgermeisters Herrn Frank Balzer vom 16.10.2009

Sowohl die in der Abt. Wirtschaft und Bauen angesiedelte Bauaufsicht als auch der Gewerbebereich des Ordnungsamtes in der Abt. Bürgerdienste und Ordnungsangelegenheiten im Bezirk Reinickendorf arbeiten bei allen Belangen, die sich aus beantragten Bauvorhaben sowie Gewerbe- und Gaststättenerlaubnissen hinsichtlich der Gleichstellung von behinderten Menschen ergeben, eng mit der bezirklichen Beauftragten für Menschen mit Behinderung zusammen. In der Vergangenheit meldeten die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dem Landesbeirat automatisch die bewilligten Abweichungen und Ausnahmen zur Kenntnisnahme. Zum Teil erhielten sie dann die Information, dass eine entsprechende Beteiligung nicht erforderlich ist. Diese Rückmeldung führte dazu, dass die zuständigen Bereiche zwar von der Information an den Landesbeirat Abstand genommen, die Anträge von Bauherren auf Abweichungen bzw. von Gastwirten auf Ausnahmegenehmigung jedoch unverändert nur in Abstimmung mit der Bezirksbeauftragten für Menschen mit Behinderung beschieden haben.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass der Bezirk Reinickendorf die Anforderungen zur Gleichstellung für Menschen mit Behinderung gemäß den gesetzlichen Vorgaben umsetzt. Sofern hierfür Abweichungen und Ausnahmen erforderlich werden, geschieht dies in enger Kooperation und nach Erzielung eines Konsens mit der Beauftragten für Menschen mit Behinderung. Dies bedeutet, dass die gesetzlichen Anforderungen vollends erfüllt bzw. Lösungen so erarbeitet werden, dass eine Benachteiligung von behinderten Menschen ausgeschlossen werden kann.

In Umsetzung Ihrer Hinweise habe ich die relevanten Bereiche gebeten, zukünftig auch die Geschäftsstelle des Landesbeirats über jede bewilligte Abweichung oder Ausnahme von den Vorschriften zum barrierefreien Bauen zu informieren.

Für eventuelle Nachfragen zu dieser Thematik steht Ihnen die Bezirksbeauftragte für Menschen mit Behinderung, Frau Claudia Meier, zur Verfügung.

2.2.6 Stellungnahme des Bezirksamts Marzahn-Hellersdorf, Schreiben der Bezirksbürgermeisterin Frau Dagmar Pohle vom 09.10.2009

Der im Abschnitt 2.2 des o.a. Berichts für den Bereich Stadtentwicklung/Bau- und Wohnungsaufsichtsämter der Bezirke erhobene Vorwurf des laxen Umgangs mit den Bestimmungen zur Barrierefreiheit im Falle eines wesentlichen Umbaus oder Nutzungswechsels bei bestehenden Gebäuden wird für den Fachbereich Bauaufsicht, Wohnungsaufsicht und Denkmalschutz (FB BWA UD) des Stadtentwicklungsamtes des Bezirksamtes Marzahn-Hellersdorf zurückgewiesen.

Obwohl § 15 Abs. 2 der alten Fassung des Landesgleichberechtigungsgesetzes (LGBG a.F.) ersatzlos gestrichen wurde, ist damit nicht die Mitteilungspflicht der Bauaufsicht über Abweichungen von geltende Vorschriften entfallen. Das ist jeder/jedem technischen Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter im FB BWA UD bekannt.

Gemäß § 15 „Außerordentliches Klagerecht“ Landesgleichberechtigungsgesetz – LGBG – in der Fassung vom 28.09.2006 (GVBL. S. 958), geändert durch Gesetz vom 03.07.2009 (GVBL. S. 306) steht einem im Landesbeirat für Menschen mit Behinderung vertretenen

stimmberechtigten Mitglied das Recht zu, nach Maßgabe der Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung Widerspruch einzulegen und gerichtlichen Rechtsschutz (Rechtsbehelfe) zu beantragen, wenn er geltend macht, dass die öffentliche Verwaltung in rechtswidriger Weise eine **Abweichung** von den Vorschriften des § 50 Abs. 1 Satz 1 oder des § 51 BauO Bln oder des § 16 der Betriebs-Verordnung zulässt.

Auf dieser Grundlage könnte u.a. die Frage entstehen, ob sich dieses Anfechtungsrecht auch auf die Fälle erstreckt, bei denen die Baugenehmigungsbehörde eine **Erleichterung** von der barrierefreien Nutzbarkeit in Anwendung des § 52 Abs. 1 Nr. 15 BauO Bln gestattet hat. Das ist nicht der Fall, denn nach dem Wortlaut des § 15 Abs. 1 LGBG begründen gewährte Erleichterungen kein Anfechtungsrecht. Über Entscheidungen oder Maßnahmen, die nach § 52 Abs. 1 Nr. 15 BauO Bln getroffen wurden, muss die zuständige Behörde gemäß § 15 LGBG den Landesbeirat für Menschen mit Behinderung **nicht** informieren, denn die formlose Mitteilung dient der Vorbereitung eines Widerspruchs- oder Klageverfahrens, das in den Fällen der Erleichterungen nicht möglich ist.

Schon in der alten Fassung der BauO Bln war die Möglichkeit, Erleichterungen zu gewähren, enthalten, ohne dass dies im LGBG berücksichtigt worden wäre; die Rechtslage hat sich nicht geändert.

Zur wirksamen Bekanntgabe der Entscheidung gegenüber den verbandsklagebefugten Verbänden und Vereinen im Sinne von §§ 41, 43 VwVfG ist die Behörde auch ohne § 15 Abs. 2 LGBG a.F. verpflichtet. Denn erst dann hat sie alles getan, um Rechtssicherheit für alle Beteiligten herzustellen. Diese Verpflichtung ergibt sich u.a. aus § 41 VwVfG. Danach ist eine Entscheidung auch denjenigen mitzuteilen, die von ihr in ihren Rechten betroffen werden. Betroffen sind insofern die mit einer eigenen Widerspruchs- und Klagebefugnis ausgestatteten Verbände und Vereine nach § 15 Abs. 1 LGBG.

Neben der Tatsache, dass Erleichterungen, die der Bauherrin bzw. dem Bauherrn mit der Baugenehmigung für ein Sonderbauvorhaben gestattet werden, nicht dem Landesbeirat für Menschen mit Behinderung bekannt gegeben werden müssen, spielt auch die Verfahrensfreiheit von Bauvorhaben eine entscheidende Rolle. Gemäß § 62 Abs. 2 BauO Bln ist die Änderung der Nutzung von Anlagen verfahrensfrei, wenn für die neue Nutzung keine anderen öffentlich-rechtlichen Anforderungen als für die bisherige Nutzung in Betracht kommen oder die Errichtung oder Änderung der Anlagen nach Absatz 1 verfahrensfrei wäre.

In diesen Fällen wird die Bauaufsichtsbehörde nicht informiert. Die Bauherrin bzw. der Bauherr hat dafür Sorge zu tragen, dass verfahrensfreie Bauvorhaben gem. § 62 Abs. 5 BauO Bln den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen, d.h., dass notwendige Abweichungen bei verfahrensfreien Bauvorhaben gesondert bei der Bauaufsichtsbehörde zu beantragen sind.

Die Überprüfung der Anzahl der Mitteilungen durch den FB BWA UD über erteilte Abweichungen für die Jahre 2005 bis 2008 an den Landesbeirat ist korrekt.

Die Behauptungen im o.a. Bericht, dass Anträge auf Abweichungen in den Ämtern nicht mehr regelmäßig und sorgfältig geprüft bzw. die bewilligten Abweichungen dem Landesbeirat nicht oder nicht mehr vollständig zur Kenntnis gegeben werden, muss ich für den FB BWA UD zurückweisen. Die Bauaufsichtsbehörde Marzahn-Hellersdorf ist im Gegensatz zu diesen Behauptungen bemüht, so wenig wie möglich Abweichungen von den Vorschriften des § 50 Abs. 1 Satz 1 oder des § 51 BauO Bln zu genehmigen bzw. Erleichterungen bei Sonderbauten zu gestatten.

2.2.7 Stellungnahme des Bezirksamts Friedrichshain-Kreuzberg, Schreiben des Bezirksbürgermeisters Herrn Franz Schulz vom 21.09.2009

Das Bauaufsichtsamt Friedrichshain-Kreuzberg ist seiner Verpflichtung gemäß dem Landesgleichberechtigungsgesetz, den Landesbeirat für Menschen mit Behinderung bei der Gewährung von Abweichungen von der Bauordnung nach § 68 zu beteiligen, pflichtgemäß nachgekommen. Die auf Seite 9 des Verstößeberichts aufgelisteten gemeldeten Abweichungen entsprechen der Realität.

Der Rückgang der Zahlen ist zum einen damit begründet, dass verstärkt auf die Einhaltung der Vorschriften der BauO, hier § 50 Abs.1 Satz 1 und § 51, zugunsten behinderter Menschen geachtet wird und dies ins Verantwortungsbewusstsein der Bauherren vorgedrungen ist. Zum anderen hat die BauO Änderung 2006 zum Rückgang der Meldungen beigetragen.

Im Rahmen von Baugenehmigungen nach § 52 (Sonderbauten) gelten alle Erleichterungen als erteilt. Für Erleichterungen besteht keine Meldepflicht ebenso wenig wie ein Widerspruchs- und Klagerecht des Verbandes.

Da Gaststätten bereits ab 40 Plätzen als Sonderbauten gelten, fällt ein großer Teil unter die Regelung, und es besteht keine Meldepflicht für die mit der Baugenehmigung ggf. erteilten Erleichterungen.

2.2.8 Stellungnahme des Bezirksamts Lichtenberg, Schreiben der Bezirksbürgermeisterin Frau Christina Emmrich vom 08.10.2009

Die vom Landesbeauftragte festgestellte Tendenz, dass für immer weniger Gaststättenbetriebe eine Ausnahmegenehmigung von den Vorschriften zur barrierefreien Benutzbarkeit der Gaststättenräume gestellt und mitgeteilt werden, ist natürlich nicht Ausdruck eines laxeren und nachlässigen Umganges der Gaststättengenehmigungsbehörden, sondern logische Konsequenz der bisherigen konsequenten Durchsetzung und Folge einer Rechtsänderung im Gaststättenrecht im Jahre 2005.

1. Mit Wirkung vom 01.07.2005 erfolgte im Gaststättengesetz die Änderung, Gaststätten von der Erlaubnispflicht auszunehmen, die keinen Alkohol ausschenken. Damit verbunden waren zwangsläufig auch die Nichtanwendbarkeit der Vorschriften der Gaststättenverordnung und somit auch die Prüfung der räumlichen Komponenten. Die im Verstößebericht zitierten § 3 Abs.1 und § 4 Abs. 1 der Gaststättenverordnung sind in den erlaubnisfreien Gaststättenbetrieben über das Gaststättenrecht nicht mehr durchsetzbar.

2. Die Zahl der erlaubnisfreien Gaststättenbetriebe erhöht sich im Verhältnis zur Zahl der erlaubnispflichtigen Gaststätten von Jahr zu Jahr.

3. Die Zahl der Gaststättenbetriebe war von 2005 bis 2006 leicht rückläufig und ist seitdem nahezu konstant. Es findet also überwiegend nur noch ein Betreiberwechsel statt, wobei auf die dem Vorgänger erteilten Ausnahmegenehmigungen zurückgegriffen wird.

4. Es besteht der Trend zu kleinen Gaststätten. Für diese ist bei einer Aufenthaltsfläche für die Gäste bis 50 m² und nicht mehr als 10 Sitzplätzen gemäß § 4 Abs. 5 Gaststättenverordnung eine Behindertentoilette nicht mehr erforderlich.

	Gaststätten Erlaubnispflicht	Gaststätten erlaubnisfrei	Gaststätten gesamt	Anteil Erlaubnispflicht An Gesamt
2003	487	-	487	
2004	496	-	496	
2005	315	182	497	63%
2006	285	188	473	60%
2007	274	201	475	58%
2008	256	217	473	54%
2009 *	238	233	471	50 %

* Stand 08/09

Die bisher durch das Ordnungsamt erteilten Ausnahmegenehmigungen von den Anforderungen an die Barrierefreiheit bei Gaststätten wurden durch den Landesbeirat für Menschen mit Behinderung nicht beanstandet. Eine Statistik über erteilte Ausnahmegenehmigungen liegt im Ordnungsamt nicht vor.

Es bleibt abzuwarten, wie die Durchsetzung behindertengerechter Anforderungen nach Neuregelung des Gaststättenrechts im Berliner Landesrecht erfolgen wird.

Da zu erwarten ist, dass die Erlaubnispflicht für Gaststätten gänzlich entfällt und Gaststätten nur noch dem gewerberechtlichen Anzeigeverfahren unterliegen, wird sich die Durchsetzung behindertengerechter Anforderungen sodann wohl gänzlich auf das Baurecht reduzieren.

Nach Inkrafttreten der **neuen BauO Bln** im September 2005 werden die Belange von Menschen mit Behinderungen planmäßig nur noch im Verfahren nach § 65 bauaufsichtlich geprüft. Werden dabei Abweichungen vom § 51 zugelassen, geschieht dies im Wege der bei Sonderbauten möglichen Erleichterung, die jedoch von der Regelung des § 15 Landesgleichberechtigungsgesetz (LGBG) nicht erfasst ist. Eine Information des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung mit dem Ziel, das Verbandsklagerecht zu ermöglichen, findet in diesem Verfahren somit nicht statt.

In den Verfahren nach § 63 und 64 BauO Bln gibt es entweder gar kein Genehmigungsverfahren bzw. werden nur die §§ 4, 5 und 6 bauaufsichtlich geprüft. Dadurch obliegt es den Bauherren und den von ihnen beauftragten Entwurfsverfassern allein, die notwendigen Abweichungsanträge zu stellen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass diese ihrer Verantwortung nicht immer nachkommen und wegen nicht gestellter Abweichungsanträge der Rückgang der den Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung erreichenden Informationen zustande kommt.

Die Überprüfung für das Bau- und Wohnungsaufsichtsamt Lichtenberg hat ergeben, dass im Jahr 2008 in **drei** Fällen die gemäß Landesgleichberechtigungsgesetz (LGBG) erforderliche Information an den Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung erging. In den anderen Jahren stimmen die Zahlen aus der Tabelle im Bericht mit den Werten des Bezirks überein.

2.2.9 Stellungnahme des Bezirksamts Neukölln, Schreiben des Bezirksbürgermeisters Herrn Heinz Buschkowsky vom 29. September 2009

im Zusammenhang mit dem o.g. Ersuchung hat die Bezirksbeauftragte für Menschen mit Behinderung, Frau Smaldino, mit den zuständigen Abteilungen Kontakt aufgenommen und folgende Informationen erhalten.

Das BWA Neukölln kann ausschließen, dass in Neukölln im Zusammenhang mit Neubauvorhaben Abweichungen von § 51 BauOBln im fraglichen Berichtszeitraum erteilt worden sind.

Bei Anträgen auf Nutzungsänderungen bzw. bei wesentlichen baulichen Änderungen wurden in den Jahren 2005 bis 2008 nur in wenigen Fällen Abweichungen vom §51 Abs.4 erteilt. Diese Abweichungen wurden jeweils in Abstimmung mit der Bezirksbeauftragten für Menschen mit Behinderung erteilt. Leider wurde die Notwendigkeit der Unterrichtung der Geschäftsstelle (LfB-Büro) nicht beachtet.

Es ist leider nicht mehr festzustellen, in welchen Fällen und in wie vielen Fällen eine Abweichung in diesen Jahre erteilt worden ist. Es ist jedoch davon auszugehen, dass dies nur in zwei bis drei Fällen pro Jahr der Fall war.

Künftig wird durch organisatorische Maßnahmen sichergestellt, dass eine korrekte Unterrichtung bei Erteilung von Abweichungen nach §51 BauOBln vom BWA Neukölln ergeht.

Die Meldungen der Ausnahmegenehmigungen nach § 5 Gaststättenverordnung erfolgten bis zum Jahr 2005 durch das Ordnungsamt regelmäßig. In zahlreichen Fällen führte dies dazu, dass bei häufig wechselnden Betreibern alle drei bis vier Monate eine neue Ausnahmegenehmigung für denselben Betrieb erteilt werden musste, auch wenn sich nichts an dem Betrieb verändert hatte. Daraus ergab sich ein Schriftwechsel zwischen dem Landesbeirat für Menschen mit Behinderung und dem Ordnungsamt, der sich zum großen Teil mit nicht mehr aktiven Betreibern befasste.

Im Zuge der Verwaltungsvereinfachung wurden ab 2006 nur noch bei Änderung der baulichen Verhältnisse neue Ausnahmegenehmigungen nach § 5 GastVO erteilt. Auf Grund dessen erklären sich die fehlenden Ausnahmegenehmigungen der folgenden Jahre.

Nach Angaben des zuständigen Sachbearbeiters wurden im Jahr 2009 bisher keine Ausnahmeregelungen beantragt oder erlaubt.

Die Bezirksbeauftragte für Menschen mit Behinderung wurde und wird in solchen Fällen immer mit einbezogen.

Abschließend möchte ich meine Verwunderung äußern, dass erst jetzt auf den Bezirk zugegangen wird und die fehlenden Stellungnahmen für einen so langen Zeitraum angemahnt werden.

Wenn vorab eine entsprechende Anfrage des Landesbeirates für Menschen mit Behinderung an mich herangetragen wurde, hätten wir den Sachverhalt bereits vorher klären können.

2.2.10 Stellungnahme des Bezirksamts Tempelhof-Schöneberg, Schreiben des Amtsleiters für Planen, Genehmigen und Denkmalschutz Herrn Sigmund Kroll vom 21. September 2009

Der Fachbereich Genehmigen und Denkmalschutz teilt Entscheidungen über Abweichungen von den Vorschriften des § 51 BauOBln regelmäßig den entsprechenden klagebefugten Verbänden und Vereinen mit. Die in dem Verstößebericht enthaltene, nach Bezirken aufgeschlüsselte Auflistung der erfolgten Mitteilungen weist dementsprechend für das Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg auch keine Auffälligkeiten auf.

2.2.11 Stellungnahme des Bezirksamts Treptow-Köpenick, Schreiben der Bezirksbürgermeisterin Frau Gabriele Schöttler vom 06.11.2009

In Punkt 2.2 formulieren Sie die Vermutung, dass die geringe Anzahl der Abweichungen bzw. Ausnahmen nach Bauordnung für Berlin sowie nach Gaststättenrecht, die in der Geschäftsstelle des Landesbeauftragten eingingen, ursächlich damit zusammenhängen, dass nicht alle Vorgänge pflichtgemäß dem Landesbeirat bekannt gegeben würden.

Dazu ist auszuführen, dass in unserem Bezirk Ausnahmen lediglich das Gaststättenrecht betreffend erteilt wurden und diese dem Büro des Landesbeauftragten auch pflichtgemäß übergeben wurden. Die bezirkliche Beauftragte für Menschen mit Behinderung erhielt ebenfalls Kenntnis und wurde zur Klärung von Fachproblemen regelmäßig hinzugezogen.

In Treptow-Köpenick wurden in den Jahren 2008 und 2009 keine Abweichungen aufgrund § 51 Abs. 5 BauOBln beantragt oder erteilt. Die Beratungspraxis und die grundsätzlich ablehnende Haltung zur Erteilung von o.g. Abweichungen führten zur Einhaltung der Anforderungen.

2.3 Bezirke: Spandau

Ausschluss von Rollstuhlfahrer/innen von Ausflugsfahrten des Bezirksamts „allein aus Kostengründen“

Das Ehrenamtsbüro / Zentraler Veranstaltungsdienst des Bezirksamtes Spandau organisiert in Kooperation mit einem privaten Reiseunternehmen Ausflugsfahrten, für die oft Busse angemietet werden müssen. Das grundsätzlich offene Angebot richtet sich insbesondere an Senior/innen. Als sich eine Bürgerin, die in ihrer Mobilität eingeschränkt ist und deshalb einen Rollstuhl benutzt, für eine solche Fahrt anmeldete, erhielt sie ein Schreiben u.a. folgenden Inhalts:

„Mit Bedauern habe ich Ihnen mitzuteilen, dass für die Durchführung von Ausflugsfahrten allein aus Kostengründen die Anmietung spezieller Busse, die für die Beförderung mobilitätseingeschränkter Menschen und die erforderliche Mitnahme derer Rollstühle ausgerichtet sind, nicht möglich ist. Der in dem Gesamtpreis enthaltene Beförderungsanteil würde sich bei Anmietung dieser speziellen Fahrzeuge derart erhöhen, dass - gemessen an den übrigen bestehenden entsprechenden Angeboten in Berlin – diese Fahrten unwirtschaftlich würden und somit eine für die Durchführung der Ausflüge festgelegte Mindestteilnehmerzahl nicht erreichbar wäre.“

Der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung sieht in dem Ausschluss von Rollstuhlfahrer/innen von diesen Ausflugsfahrten „allein aus Kostengründen“ eine nicht zulässige Diskriminierung aufgrund einer Behinderung durch das Bezirksamt Spandau.

Gestützt auch auf eine juristische Einschätzung, die der Landesbeauftragte bei der Landesstelle für Gleichbehandlung - gegen Diskriminierung (LADS) eingeholt hat, liegt hier ein Verstoß sowohl gegen das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) als auch gegen das Landesgleichberechtigungsgesetz (LGBG) vor. In der Stellungnahme heißt es:

„Eine mobilitätseingeschränkte Person nicht an einem öffentlichen Angebot teilhaben zu lassen, ist eine unmittelbare Benachteiligung, die sowohl das AGG wie auch das LGBG verhindern wollen. Es lässt sich nach geltendem Recht kaum rechtfertigen. Vielmehr müssten öffentliche Stellen bei der Vergabe entsprechender Aufträge oder dem Abschluss entsprechender Verträge darauf achten, dass Barrierefreiheit gesichert ist.“

Lösungsvorschlag:

Das Bezirksamt wird aufgefordert, die ausdrücklich begrüßenswerten Angebote der Ausflugsfahrten diskriminierungsfrei für alle Menschen zu öffnen und im Zuge der Ausschreibung und des Vertragsanschlusses angemessene und zumutbare Kostenbeiträge für die Teilnehmer/innen auszuhandeln. Auf keinen Fall soll diese von vielen Bürgerinnen und Bürgern gern genutzte Möglichkeit von Ausflugsfahrten aus Kostengründen eingestellt werden.

2.3.1 Stellungnahme des Bezirksamts Spandau, Schreiben des Bezirksbürgermeisters Herrn Konrad Birkholz vom 09.10.2009

Das bezirkliche Ehrenamtsbüro führt seit nunmehr 3 Jahren in Kooperation mit einem privaten Reiseveranstalter Ausflugsfahrten für Seniorinnen und Senioren durch. Die Auswahl des Reiseveranstalters erfolgt jährlich auf der Grundlage eines wettbewerblichen Verfahrens.

Für das Haushaltsjahr 2009 wurde in dem öffentlichen Aufruf zur Beteiligung an diesem Verfahren erstmals ausdrücklich auf das Erfordernis der Einbeziehung von Menschen mit Mobilitätseinschränkungen bei der Organisation der Ausflugsfahrten hingewiesen. Da lediglich ein Reiseveranstalter dies in seinem Angebot berücksichtigt hat, reduzierte sich der Bewerberkreis zwangsläufig auf diesen Anbieter.

Insoweit ist die Aussage zu treffen, dass vom Haushaltsjahr 2009 an die von der Spandauer Bezirksverwaltung unterbreiteten Ausflugsangebote für Seniorinnen und Senioren grundsätzlich entsprechend des Gesetzes über die Gleichberechtigung von Menschen mit und ohne Behinderung, des Diskriminierungsverbotes wegen einer Behinderung und der UN-Konvention für die Rechte von Menschen mit Behinderung barrierefrei gestaltet sind.

Leider ist aber auch die Aussage zu treffen, dass diese barrierefreien Ausflugsangebote von den betroffenen mobilitätseingeschränkten Mitbürgerinnen und Mitbürgern bislang ausnahmslos nicht angenommen wurden. Dies führte bedauerlicherweise zu dem Ergebnis, dass aufgrund der zwangsläufig vorzunehmenden Festlegungen zur Mindestteilnehmerzahl an den Ausflugsfahrten lediglich 5 Fahrten von insgesamt 9 Fahrtenangeboten zustande gekommen sind. 4 Fahrten mussten wegen mangelnder Beteiligung – insbesondere wegen mangelnder Beteiligung durch mobilitätseingeschränkte Mitbürgerinnen und Mitbürger, da hierfür in den speziellen Bussen ein erhebliches Platzangebot geschaffen werden muss (je Rollstuhl werden 4 Sitzplätze in Anspruch genommen) - ersatzlos abgesagt werden, und es zeichnet sich bereits jetzt ab, dass auch die für den Monat November 2009 organisierte Fahrt aus genanntem Grund nicht durchgeführt werden kann.

Nach alledem ist festzustellen, dass die Organisation barrierefreier Ausflugsfahrten in den künftigen Jahren mit besonderen Schwierigkeiten verbunden sein wird. Aufgrund haushaltsrechtlicher Vorgaben kann auf die Kooperation mit einem privaten Reiseveranstalter, der das finanzielle Risiko gänzlich zu tragen hat, nicht verzichtet werden. Andererseits kann gegenüber diesem Kooperationspartner nicht gewährleistet werden, dass ein für das Jahr erstelltes Fahrtenangebot auch tatsächlich durchgeführt wird und Stornierungen bestellter Leistungen weitestgehend ausbleiben werden.

Das Bezirksamt ist weiterhin bestrebt, ein für alle Mitbürgerinnen und Mitbürger im Seniorenalter attraktives und an den Bedürfnissen ausgerichtetes Ausflugsfahrtenangebot zu unterbreiten. Wegen der Ausgestaltung dieses Angebotes für mobilitätseingeschränkte Mitbürgerinnen und Mitbürger wird das Bezirksamt sich mit dem bezirklichen Behindertenbeirat in Verbindung setzen.

Ich hoffe, mit der vorstehenden Stellungnahme hinreichend dargestellt zu haben, dass allein die Verhandlungsführung mit einem externen Reiseveranstalter – wie in dem Lösungsvorschlag ausgeführt - zur Durchführung entsprechender Fahrten nicht wegweisend für das Gelingen des Vorhabens ist. Hierfür ist eine Vielzahl von Faktoren maßgeblich, die von dem Bezirksamt nicht beeinflussbar sind.

2.3.2 Stellungnahme der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Frauen, Schreiben des Staatssekretärs Dr. Jens-Peter Heuer vom 19.10.2009

Auf Nachfrage teilte mir das BA Spandau, Büro des Senioren- und Behindertenbeauftragten mit, dass es zukünftig ausgeschlossen ist, dass für Ausflugsfahrten des Bezirksamtes kein barrierefreier Bus zur Verfügung steht. Der defizitäre Zustand vom Herbst 2008 sei behoben.

2.4 Bezirke: Köpenick

Barrierefreie Umgestaltung eines Bushaltestellenbereiches

Die Bushaltestelle Rathaus Köpenick (Bus 164) entspricht seit der baulichen Neugestaltung des Gesamtbereiches vor dem Köpenicker Rathaus 2004 nicht mehr den vorgegebenen Vorschriften der Haltestellengestaltung für mobilitätsbehinderte Menschen. Es wird vom Beirat für behinderte Menschen in Treptow-Köpenick eine Bordsteinausbildung im Haltestellenbereich von 18 cm Höhe für rollstuhltauglich angesehen. Dies ist in diesem Falle nicht gegeben. Ebenfalls fehlt ein Blindenleitsystem.

Bisherige Forderungen des Beirates für behinderte Menschen in Treptow-Köpenick sowie des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung (vgl. 5. und 6. Verstößebericht) führten bislang zu keiner Abhilfe.

Inzwischen wurde vom Baustadtrat von Treptow-Köpenick Herrn Hölmer, zugesagt, in 2010 eine Anpassung an die geltenden Vorschriften im Zuge erneuter Baumaßnahmen in diesem Bereich vorzunehmen.

Lösungsvorschlag:

Es wird entsprechend der Zusage des Baustadtrats die Umgestaltung des Haltestellenbereiches in 2010 durchgeführt.

2.4.1 Stellungnahme des Bezirksamts Treptow-Köpenick, Schreiben der Bezirksbürgermeisterin Frau Gabriele Schöttler vom 06.11.2009

Im Punkt 2.3.2 wird im Verstößebericht die noch immer nicht realisierte barrierefreie Umgestaltung der Bus- und Tramhaltestelle Luisenhain benannt. Zu diesem Punkt teilte mir der Baustadtrat mit, dass die Umgestaltung des Haltestellenbereiches Luisenhain von ihm so nicht zugesagt worden ist. Seine Zusage bestand darin, die Möglichkeit der Umgestaltung nochmals zu prüfen verbunden mit dem gleichzeitigen Hinweis, dass selbst im Falle eines grundsätzlich positiven Prüfergebnisses schon allein aus Haushaltsgründen kurz- und mittelfristig keine bauliche Veränderung möglich sein wird. Die zugesagten Leistungen im Sinne der Einrichtung/Nachrüstung von taktilen Leitstreifen werden in 2010 erbracht.

2.4.2 Stellungnahme der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Frauen, Schreiben des Staatssekretärs Dr. Jens-Peter Heuer vom 19.10.2009

Auf Nachfrage hat mir die BVG mitgeteilt, dass der BVG die nicht barrierefreie Situation der Bus- und Straßenbahnhaltestelle „Rathaus Köpenick“ bekannt sei. Leider seien während der Planungsphase in den Jahren 2002/2003 die Forderungen und Vorschläge der BVG zum barrierefreien Ausbau der Haltestelle aus Gründen des Denkmalschutzes verworfen worden. Daher bestanden bis heute von Seiten der BVG keine Planungs- oder Bauabsichten zur Herstellung der Barrierefreiheit.

Die in dem 8. Verstößebericht erwähnte aktuelle Zusage des Baustadtrates von Treptow-Köpenick, im Jahr 2010 eine Umgestaltung vorzunehmen, war der BVG bisher nicht bekannt, wird von der BVG aber ausdrücklich begrüßt. Insofern geht die BVG davon aus, dass sie unverzüglich in die Planungen des Bezirkes einbezogen wird, um die Barrierefreiheit der Bus- und Straßenbahnhaltestelle „Rathaus Köpenick“ schnellstmöglich herzustellen.

3 Schlussbemerkung

Auch der achte Verstößebericht zeigt ebenso wie die vorangegangenen, dass die Umsetzung des Benachteiligungsverbots und die Herstellung gleichwertiger Lebensbedingungen von Menschen mit und ohne Behinderung einen schwierigen gesellschaftlichen Prozess darstellen, der noch lange nicht abgeschlossen ist. Alle Verwaltungen sind aufgerufen, diesen Prozess mit noch mehr Nachdruck tatkräftig zu unterstützen.

Martin Marquard, 23. November 2009